

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. September 2005

Nummer 38

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 405 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Evangelisches Krankenhaus Wesel). S. 345
- 406 Verlust eines Dienstausweises (Regierungsamtsinspektorin Kirsten Salewski). S. 345
- 407 Zweckverband IRZ Interkommunales Rechenzentrum. S. 345

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 408 Beabsichtigte Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung durch die Wasserwerk Willich GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnung Anrath in Willich. S. 346
- 409 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass einer Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines weiteren Teilbereiches des bereits bestehenden Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krefeld I (Kempener Allee) der Stadtwerke Krefeld Energie GmbH (Wasserwerksbetreiber) vom 6. September 2005. S. 346

- 410 Antrag der Firma HVR GmbH Handel, Verwertung und Recycling auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG. S. 347

- 411 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Possehl Kehrmann GmbH. S. 347

- 412 43. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert (Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB E) – Sport- und Freizeitpark Röbbbeck). S. 348

Kulturelle Angelegenheiten

- 413 Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 25 vom 23.06.2005, Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2005, Verordnung über die Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufskollegs. S. 349

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 414 Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), zur wesentlichen Änderung einer gewerblichen Anlage zum Brennen von Kalkstein der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Wuppertal-Dornap. S. 351

B.**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 405 Anerkennung einer Stiftung**
(Stiftung Evangelisches Krankenhaus Wesel)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1044 ki

Düsseldorf, den 12. September 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

Stiftung Evangelisches Krankenhaus Wesel

mit Sitz in Wesel gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW als kirchliche Stiftung anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 7. September 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 345

- 406 Verlust eines Dienstausweises**
(Regierungsamtsinspektorin Kirsten Salewski)

Bezirksregierung
25.3.2

Düsseldorf, den 8. September 2005

Der Dienstausweis Nr. 113 B der Regierungsamtsinspektorin Kirsten Salewski, ausgestellt am

29.04.2002 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 345

**407 Zweckverband IRZ
Interkommunales Rechenzentrum**

Bezirksregierung
31.1.6.20

Düsseldorf, den 9. September 2005

**Genehmigung zur Auflösung
des Zweckverbandes IRZ
Interkommunales Rechenzentrum**

Auf Antrag des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes IRZ Interkommunales Rechenzentrum vom 29.08.2005 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), die von der Versammlung des Zweckverbandes IRZ Interkommunales Rechenzentrum am 28.07.2003 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes IRZ Interkommunales Rechenzentrum aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag
Wies

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 345

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**408 Beabsichtigte Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung durch die Wasserwerk Willich GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnung Anrath in Willich**

Bezirksregierung
54.6.1.1 – 111/04 VIE

Düsseldorf, den 9. September 2005

Die Wasserwerk Willich GmbH, Fellerhöfe 3, 47877 Willich, beabsichtigen einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz zu stellen.

Antragsgegenstand soll die Förderung von 2 Mio. m³/Jahr Grundwasser zur Rohwassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Wasserwerk Willich GmbH sein.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVP NRW
- in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Esser

409 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass einer Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines weiteren Teilbereiches des bereits bestehenden Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krefeld I (Kempener Allee) der Stadtwerke Krefeld Energie GmbH (Wasserwerksbetreiber) vom 6. September 2005

Bezirksregierung
54.6.3.2-KR-006

Düsseldorf, den 6. September 2005

Inhalt:

§ 1 Zweck der Verordnung

§ 2 Inhalt der Veränderungssperre

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

§ 4 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 36 a, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) i.d. Neufassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746),

der §§ 136, 138 sowie 141 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463),

der §§ 25, 27-31, 33, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),

wird verordnet:

§ 1**Zweck der Verordnung**

Zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines weiteren Teilbereiches des bereits bestehenden Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krefeld I (Kempener Allee), Stadt Tönisvorst, Kreis Viersen, wird die ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre vom 12.09.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 07.11.2002, gemäß § 36 a Abs. 3 WHG um ein Jahr verlängert.

§ 2**Inhalt der Veränderungssperre**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung werden sämtliche durch die Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre vom 12.09.2002 getroffenen Verbote und Regelungen für ein weiteres Jahr festgesetzt.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich in der Stadt Tönisvorst weiterhin auf folgende Gemarkungen und Flure:

Stadt Tönisvorst

Gemarkung St. Tönis

Flur (teilw.): 6, 7, 13, 14, 15, 18 und 21

Gemarkung Vorst

Flur (teilw.): 9, 11, 18, 20, 21 und 26

(2) Über den räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre gibt die der Verordnung vom 12.09.2002 beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(3) Die maßgeblichen Karten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Landrat des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Bahnstr. 15, 47918 Tönisvorst

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 14.11.2005 in Kraft und gilt für ein Jahr.

Düsseldorf, den 6. September 2005

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
Dr. Nienhaus

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 346

**410 Antrag der Firma HVR GmbH Handel,
Verwertung und Recycling
auf Erteilung einer Genehmigung gemäß
§ 4 BImSchG**

Bezirksregierung
52.03.09.03HVR08/05

Düsseldorf, den 13. September 2005

Die Firma HVR GmbH Handel, Verwertung und Recycling hat mit Datum vom 24.8.2004 gem. § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sortierung von Baustellenmischabfällen und zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Grundstück Hans-Fehr-Allee 20 in 45356 Essen beantragt.

Die vorbezeichnete Anlage besteht aus einer Halle mit Sortierkabine sowie stirnseitig errichteten, dreiseitig geschlossenen Lagerboxen und einem Freigelände. In der Halle werden die Baustellen-

mischabfälle angenommen, sortiert und in Containern gelagert. Ebenfalls in der Halle werden die NE-Metalle in Containern gelagert. Die Fe-Metalle werden nach der Sortierung in die dreiseitig geschlossenen Lagerboxen verbracht. Das Außengelände wird zum Abstellen von mit Ausgangsmaterial gefüllten und mit leeren Containern genutzt.

Gemäß § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 347

**411 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Possehl Kehrmann GmbH**

Bezirksregierung
52.03.10.02 Kehr 11/04

Düsseldorf, den 22. September 2005

**Antrag der Firma Possehl Kehrmann GmbH,
Vulkanstr. 54, 47053 Duisburg
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Possehl Kehrmann GmbH hat mit Datum vom 16.11.2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Behandlungsanlage auf dem Grundstück Vulkanstr. 54, 47053 Duisburg, gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Anlage um eine Mischanlage für Eisen-(II)-Sulfat, BE 2.0. Eine Änderung der Gesamtlager- und Umschlagskapazität ist nicht beantragt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Kleine

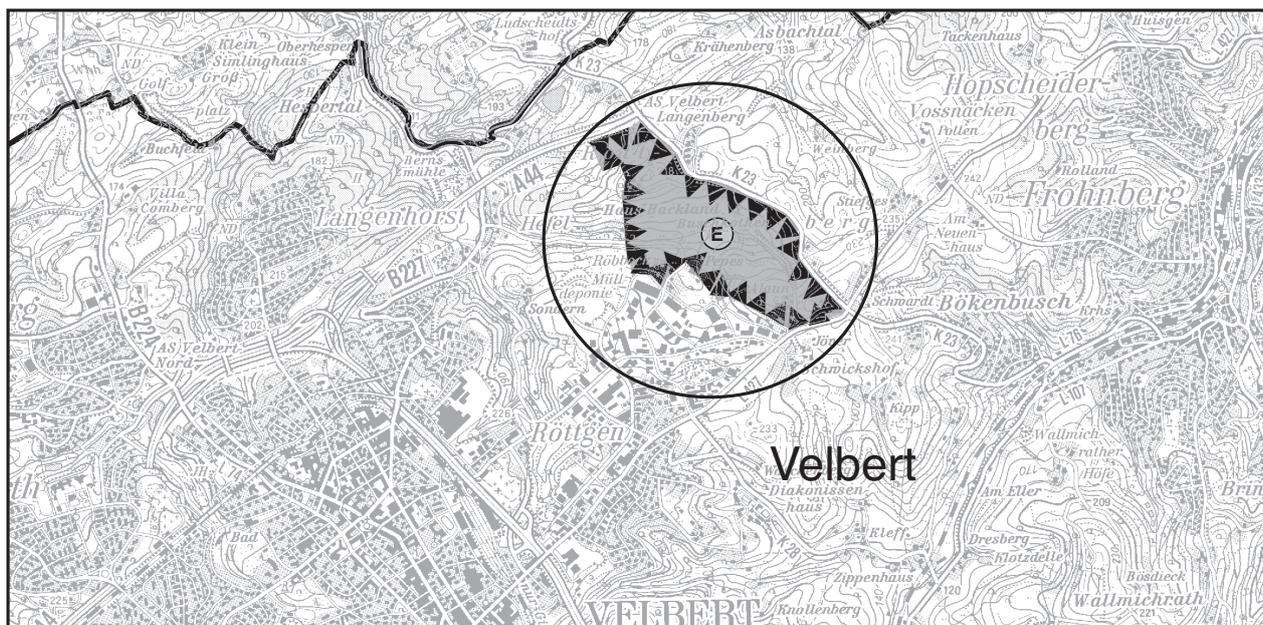
Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 347

412 43. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert (Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB E) – Sport- und Freizeitpark Röbbek)

Bezirksregierung
62.7.2.4.11.2 (43)

Düsseldorf, den 14. September 2005

Bei der geplanten 43. Regionalplan-Änderung für ein Teilgebiet der Stadt Velbert soll ein ca. 100 ha großer Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB E) dargestellt werden. Hiervon sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ca. 61 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und ca. 37 ha als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt, die teilweise von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) – ca. 30 ha – und Regionalen Grünzügen (RGZ) – ca. 18 ha – überlagert sind (vgl. Karte).



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2000 037)
(Auszug aus dem GEP-Blatt L 4708 Wuppertal)



ASB für zweckgebundene Nutzung, hier:



Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

Die Stadt Velbert möchte durch die angestrebte Änderung den planungsrechtlichen Rahmen für die Entwicklung eines gewerblich ausgerichteten Sport- und Freizeitparks schaffen.

In § 20 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes hat der Gesetzgeber – zur Beschleunigung der Verfahren – die Möglichkeit eröffnet, Regionalplanänderungen (GEP-Änderung) in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Für die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens genügt dabei der Beschluss des Vorsitzenden sowie eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Regionalrates.

Der Vorsitzende des Regionalrates und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Regionalrates haben die Eröffnung des vereinfachten Verfahrens für die 43. Regionalplan-Änderung entsprechend der Vorlage beschlossen. Es ist anzunehmen, dass der Regionalrat dieses Verfahren in seiner Sitzung am 29.09.2005 bestätigen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Gemäß § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz wird Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich

von den Umweltauswirkungen berührt werden, nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 43. Änderung des Regionalplanes wird in der Zeit

vom 07.10.2005 bis einschließlich 07.11.2005

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 368 a
montags bis freitags:
9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr.
- b) Kreisverwaltung Mettmann
Goethestr. 23
Verwaltungsgebäude 2
Zimmer 2.108
montags bis donnerstags:
8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr,
freitags: 8.30 bis 13.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind **bis zum 07.11.2005** schriftlich, per E-Mail (andreas.sadlo@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 62, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Mettmann Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 43. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates wird auch ins Internet eingestellt und steht in Kürze auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit: www.brd.nrw.de/sitzungsvorlagen2005 unter dem Titel „29.09.2005 20. Regionalratssitzung – Tagesordnung“.

Düsseldorf, den 14. September 2005

Im Auftrag
Fels

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 348

Kulturelle Angelegenheiten

413 Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 25 vom 23.06.2005, Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2005, Verordnung über die Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufskollegs

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 14. September 2005

Die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 25 vom 23.06.2005, Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2005, Verordnung über die Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufskollegs wird wie folgt korrigiert:

Bezirksfachklassenverordnung Schuljahr 2005/2006 Regierungsbezirk Düsseldorf			
Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Hotelfachmann/ Hotelfachfrau	1 Düsseldorf Albrecht-Dürer-Schule Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Düsseldorf Kreis Mettmann Kreis Neuss (nur Dormagen, Kaarst, Meerbusch, Neuss)	
	2 Duisburg Sophie-Scholl-Berufskolleg	Duisburg Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	
	3 Essen Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Essen Mülheim Oberhausen	
	4 Krefeld Berufskolleg Glockenspitz Krefeld	Krefeld Mönchengladbach Kreis Neuss (nur Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen) Kreis Viersen Kreis Wesel (linksrheinisch)	
	5 Wuppertal Berufskolleg Kohlstraße der Stadt Wuppertal	Wuppertal Remscheid Solingen	
Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau	1 Düsseldorf Albrecht-Dürer-Schule Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Düsseldorf Kreis Mettmann Kreis Neuss (nur Dormagen, Kaarst, Meerbusch, Neuss)	
	2 Duisburg Sophie-Scholl-Berufskolleg	Duisburg Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	
	3 Essen Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Essen Mülheim Oberhausen	
	4 Krefeld Berufskolleg Glockenspitz Krefeld	Krefeld Mönchengladbach Kreis Neuss (nur Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen) Kreis Viersen Kreis Wesel (linksrheinisch)	
	5 Wuppertal Berufskolleg Kohlstraße der Stadt Wuppertal	Wuppertal Remscheid Solingen	

Der Regierungspräsident

In Vertretung
Konze

heit, Eigentum, Besitz) die Einwenderinnen oder Einwender für gefährdet halten.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwenderinnen oder Einwender werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **30.11.2005 ab 09.00 Uhr** im Saal der Gaststätte „Haus Schöller“, Schöllerweg 4, 42327 Wuppertal. Die Erörterung ist öffentlich.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Werktagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Düsseldorf, den 22. September 2005

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach